

**An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde**

- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Abteilung 6 -
 Bauamt Bremen-Nord - Referat 30 –

**ANLAGE Stellplatznachweis
nach § 9 Absatz 5 Nr. 3 BremBauVorIV
i.V.m. Stellplatzortsgesetz Bremen (StellpLOG)**

- zum Bauantrag nach § 64 BremLBO
 zum Bauantrag nach § 63 BremLBO
 zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO
 Antrag auf Zustimmung der Gemeinde nach § 12 Stellplatzortsgesetz Bremen bei Vorhaben nach §§ 62 und 63 BremLBO

Bezeichnung des Baugrundstücks

Straße und Haus-Nr.

Plz, Ort

Flurstückskennzeichen (Bezirk / Flur / Flurstück)

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

Bauherr/in

Firma

Name, Vorname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon:

Fax:

E-Mail (freiwillig):

Entwurfsverfasser/in

Name, Vorname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon:

Fax:

E-Mail (freiwillig):

Vorhaben

genaue Bezeichnung des Vorhabens:

Art Neubau Änderung / Nutzungsänderung

Lage nach § 4 Absatz 2 StellpLOG in Gebietszone I in Gebietszone II

Ermittlung des Stellplatznormbedarfs nach §§ 3 und 4 StellpLOG

Art und Größe der Verkehrsquelle	Richtzahlen nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze ¹	Anzahl notwendiger Stellplätze		Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze	Anmerkungen bzw. beigefügte Anlagen
		Vorhaben mit Gebietszonenreduktion nach § 4 Absatz 1	Vorhaben ohne Gebietszonenreduktion nach § 4 Absatz 3		
abzüglich Anzahl Stellplätze mit wechselseitiger Benutzung nach § 3 Absatz 3					<input type="checkbox"/> Begründung der Sicherung der wechselseitigen Nutzung
Zwischensumme bei größtem gleichzeitigem Normbedarf					
Reduzierung des Stellplatznormbedarfs nach § 4 Absatz 1					<input type="checkbox"/> Reduktion um 40 % (Zone I) <input type="checkbox"/> Reduktion um 20 % (Zone II)

¹ separate Erläuterung, sofern die Ermittlung nach § 3 Abs. 2 StellpLOG erfolgt

abzüglich anzurechnende Stellplätze, die für die bisherige Nutzung erforderlich oder nach § 6 Absatz 5 für eine beseitigte Anlage abgelöst sind				<input type="checkbox"/> Vergleichsrechnung <input type="checkbox"/> Ablösungsnachweis
nach § 3 Absatz 5 StellplOG gerundeter Stellplatznormbedarf	Kraftfahrzeuge	Fahrräder		<input type="checkbox"/> Stellplatzpflicht entfällt, da der Mehrbedarf bei Änderung / Nutzungsänderung weniger als 3 Stellplätze beträgt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 StellplOG)
davon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 10 Absatz 2 (3 %, bei Wohngebäuden mind. 1 Stellplatz)				
Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Realherstellung nach § 5 StellplOG				beigefügte Anlagen:
auf dem Baugrundstück				<input type="checkbox"/> Darstellung im Lageplan
auf einem anderen geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung mit öffentlich-rechtlicher Sicherung				<input type="checkbox"/> Darstellung im Lageplan
Gesamtzahl aller nach § 10 Absatz 4 erforderlichen großkronigen Laubbäume - auch für nicht notwendige Stellplätze				<input type="checkbox"/> Darstellung im Lageplan
Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung nach § 6 StellplOG				
<input type="checkbox"/> Es sollen notwendige Stellplätze für Wohnungsbauvorhaben abgelöst werden				<input type="checkbox"/> Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 2
<input type="checkbox"/> Es sollen notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen abgelöst werden				<input type="checkbox"/> Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 3
<input type="checkbox"/> Es sollen notwendige Fahrradabstellplätze abgelöst werden				
Anzahl aller notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze, die nach § 6 Absatz 1 StellplOG abgelöst werden sollen				
	Ablösungsbetrag je Stellplatz	Anzahl	Ablösungsbetrag in EUR	
Regelablösungsbeträge nach § 7 Absatz 1 StellplOG	<input type="checkbox"/> 11.800 €/ Zone I <input type="checkbox"/> 5.000 €/ Zone II			
ermäßigte Ablösungsbeträge nach § 7 Absatz 2 StellplOG für folgende Vorhaben				<input type="checkbox"/> Feststellung des unverhältnismäßigen Mehraufwandes für die Realherstellung <input type="checkbox"/> Nachweis bereits durch Baulücken-Testat erbracht
<input type="checkbox"/> Wohnungsbau	<input type="checkbox"/> 7.100 €/ Zone I <input type="checkbox"/> 3.000 €/ Zone II			
<input type="checkbox"/> Kulturdenkmal <input type="checkbox"/> Baulücke <input type="checkbox"/> zus. Wohnungen im Bestand	<input type="checkbox"/> 3.500 €/ Zone I <input type="checkbox"/> 1.500 €/ Zone II			
Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze nach § 8 StellplOG	<input type="checkbox"/> 650 €/ Zone I <input type="checkbox"/> 250 €/ Zone II			
Gesamtsumme:				
Aussetzung der Stellplatzpflicht nach § 9 StellplOG				
Anzahl der notwendigen Stellplätze, für die die Stellplatzpflicht nach § 9 StellplOG ausgesetzt werden soll				<input type="checkbox"/> vorhabenbezogenes Mobilitätskonzept
Ort, Datum		Unterschrift Bauherr/in bzw. Bevollmächtigte/r		

Anlagen:

Lageplan

nachvollziehbare Ermittlung der für die Stellplatzpflicht notwendigen Parameter nach Richtzahlentabelle (Flächenberechnung o.ä.)

sonstiges:

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung² zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3214	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3220

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

² Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbezugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.